

Reorganisation der landeskirchlichen Dienste

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst die nachfolgenden Änderungen in der Kirchenordnung (SRLA 151.100) und setzt sie per 01. Januar 2005 in Kraft.**
- 2. Die Synode beschliesst die nachfolgenden Änderungen des Organisationsreglements (SRLA 235.100) und setzt sie per 01. Januar 2005 in Kraft.**
- 3. Die Synode nimmt die Neufassung der Organisationsverordnung (SRLA 235.200) des Kirchenrats zur Kenntnis.**

Liebe Synodale

Die Reorganisation der landeskirchlichen Dienste steht vor ihrem Abschluss. Mit dieser Vorlage gelangt der Kirchenrat an Sie als Synodale, um einen langen Arbeitsprozess zu beenden. Bereits in den 90er Jahren zeichnete sich ab, dass die Komplexität der Aufgaben sowie der ständig steigende Dienstleistungsbedarf mit den damaligen Strukturen nicht mehr bewältigt werden konnte. Das Bedürfnis nach Strukturanpassungen und einem neuen Führungskonzept, das zielorientierte Arbeit ermöglicht, wurde deutlich. Im November 2000 hat die Synode die Restrukturierung der landeskirchlichen Dienste im OE II Prozess gutgeheissen. Zugleich hat sie dem Kirchenrat aufgegeben, die neue Struktur im Jahr 2003 zu evaluieren. Nach der Auswertung der Evaluation 2003 und erfolgter Umsetzung der Ergebnisse in den betreffenden Rechtsgrundlagen liegt nunmehr eine beschlussfähige Fassung der einschlägigen Normen vor.

A. Ausgangslage

Ziel des OE II Prozesses war es, eine leistungsfähige, einfache, klar und übersichtlich strukturierte Organisation zu schaffen. Voraussetzung war eine deutliche Abgrenzung von Verantwortung und Kompetenz und die Trennung von Operation und Strategie. Die Delegation des operativen Geschäfts an die landeskirchlichen Dienste sollte primär der Entlastung des Kirchenrats dienen. Der innerbetrieblich eingeführte Aufbau in vier hierarchischen Bereichen (Zentrale Dienste, Kirche und Gesellschaft, Pädagogik und Animation und Seelsorge) mit Bereichsleitungen folgt einem klassischen Liniensystem, das allerdings betriebsindividuell angepasst wurde. So liegt z.B. die Organisation der einzelnen Bereiche flexibel in der Kompetenz der Bereichsleitung.

Die Evaluation im Jahr 2003 ergab, dass die Strukturveränderungen im Grundsatz erfolgreich eingeführt wurden. Aufgrund der Ergebnisse zur Frage nach dem Sinn der Struktur und Verbesserungsmöglichkeiten sowie nach der Vorgabe optimierter und zielorientierter Arbeitsabläufe erkannten die Evaluierenden die verbliebenen Problemkreise, die entsprechenden Handlungsbedarf nach sich zogen. Dazu gehören insbesondere die Trennung von Operation und Strategie, die doppelte Unterstellung von Mitarbeitenden und die Stellung der Bereichsleitenden.

B. Strukturanpassungen

Auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses hat der Kirchenrat die Strukturen optimiert. Im einzelnen:

Der Kirchenrat empfiehlt die Aufhebung von Doppelunterstellungen. Diese ist ineffizient. Vorzuziehen ist es, die Dienstleistungsstellen mit Beratungs- und Informationsauftrag wieder als Stabsstellen eindeutig dem Kirchenrat bzw. jenem Mitglied, das mit der operativen Führung der landeskirchlichen Dienste betraut ist, zu unterstellen. Systemischen Gefahren der sog. Stablinienorganisation wie mangelnde Information oder Konkurrenz zwischen Bereichen und Stab begegnet der Kirchenrat durch verbesserte interne Kommunikation und klare Kompetenzzuweisungen. Damit wird auch gewährleistet, dass die Zusammenarbeit an internen Schnittstellen optimiert wird.

Die Position der Bereichsleitenden wurde überarbeitet. Um der komplexen Aufgabe der Bereichsleitungen in der Doppelfunktion als Fachkollegen und Vorgesetzte genügend Raum zu geben, überstellt der Kirchenrat die operative Leitung der Bereiche neu der Geschäftsleitung, welche aus den Bereichsleitungen und dem Kirchenratspräsidium besteht. Der Vorsitz bzw. die Geschäftsführung und Koordination obliegt dabei dem Kirchenratspräsidium. Grundsatzentscheide bleiben beim Kirchenrat.

Das neue Führungsverständnis von Vorgesetzten und Verantwortlichen basiert auf einer hohen Selbstverantwortlichkeit aller Mitarbeitenden und dem Ausbau der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der hierarchischen Struktur. Das Controlling durch die vorgesetzte Stelle (Bereichsleitung oder Kirchenratspräsidium) gewährleistet die Umsetzung der Ziele und Aufgaben, welche Synode und Kirchenrat festlegen. Hinzu kommt die Zielsetzung, eine Vorbildfunktion der den Betrieb führenden Verantwortlichen zu erreichen. Dieses kann sowohl durch die genannte Selbstverantwortlichkeit als auch durch gesteigerte Disziplin, Objektivität, persönliches Engagement oder Sinn für Zusammenarbeit zum Ausdruck kommen.

C. Anpassung der Rechtsgrundlagen

I. Transparente Regelungsstruktur

Ausgehend von der neugewählten Struktur hat sich der Kirchenrat in den letzten Monaten intensiv mit der Anpassung der Gesetzesgrundlagen auseinandergesetzt. Dabei stand das Ziel im Vordergrund, die bestehenden Reglemente und Verordnungen auf eine übersichtliche Zahl transparenter Rechtsgrundlagen zu begrenzen, um so die nötige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Der Kirchenrat beschränkte sich deshalb darauf, pro Gesetzesstufe nur noch eine massgebende Rechtsgrundlage beizubehalten. Die Vorschriften regeln die Organisation des Kirchenrats und der landeskirchlichen Dienste abschliessend. Es sind in hierarchischer Folge die folgenden Gesetzesgrundlagen:

Name	SRLA Nr.
Organisationsstatut	111.100
Kirchenordnung	151.100
Organisationsreglement OrR	235.100
Organisationsverordnung OrV	235.200

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche werden im einzelnen im Dienst- und Lohnreglement (DLR – SRLA 341.100, vom 20.11.2002) geregelt. Das DLR besteht neben den oben aufgeführten Vorschriften zur Organisation der landeskirchlichen Dienste.

Die weiteren, heute gültigen Grundlagen sind ausser Kraft zu setzen:

Name	SRLA Nr.
Reglement Koordinationskonferenz	236.220
Reglement Bereichskonferenzen	236.230
Kompetenzordnung für den vom Kirchenrat geführten landeskirchlichen Betrieb	236.270
Wegleitungen der kirchenrätlichen Ausschüsse	
Wegleitung zur gleitenden Arbeitszeit GLAZ	236.240

Diese Rechtsgrundlagen sind ausser Kraft zu setzen, weil die einzelnen Reglemente bereits jetzt nur noch gelten, wenn sie OrR und OrV nicht widersprechen. Zudem werden die Reglemente der gegenwärtigen ablauforganisatorischen und personal- und finanzrechtlichen Praxis nicht mehr gerecht.

Das Spesenreglement (SRLA 232.700) ist keine Organisationsgrundlage. Es bleibt als selbständiges Reglement erhalten und wird nach seiner Überarbeitung durch den Kirchenrat der Synode gesondert vorgelegt. Ebenso bleibt das Dienst- und Lohnreglement - DLR (SRLA 341.100) zur Regelung der Anstellung der Mitarbeitenden bestehen. Die OrV enthält Ausführungsbestimmungen zum DLR.

II. Verzicht auf Auftragsdefinition

Der Kirchenrat betrachtet sich als strategische Behörde. Die Aufgaben des Kirchenrats werden derzeit in § 103 KO grundsätzlich geregelt. Wenngleich die tatsächlich vom Kirchenrat wahrgenommenen Aufgaben über die gesetzlich beschriebene Administration der Landeskirche hinausgehen, erachtet der Kirchenrat diese Regelung als ausreichend, um hieraus den Auftrag an sich selbst, seine Stabsstellen und die Geschäftsleitung abzuleiten. Deshalb wird in der neugefassten OrV darauf verzichtet, die wesentlichen Aufgaben pro Bereich zu beschreiben. Der Kirchenrat strebt an, die Zuordnung und Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung nicht im Zusammenhang mit der Organisationsreglementierung, sondern danach in einer Revision der Kirchenordnung zu überprüfen.

III. Terminologie

Die gesamte Textvorlage entspricht den Anforderungen geschlechterneutraler Formulierungen. Ebenfalls vereinheitlicht wurde der Begriff der landeskirchlichen Dienste. Er bezeichnet alle Einheiten, die den Kirchenrat bei seiner Aufgabe der Geschäftsführung der Landeskirche gem. Art. 7 Organisationsstatut unterstützen.

IV. Regelung im Finanzbereich

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen enthalten nur wenige Bestimmungen zum Finanzbereich. So sieht § 96 KO vor, dass die Synode die finanziellen Angelegenheiten regelt. Die Mittelherkunft und –verwendung beschreibt § 107 KO abschliessend. Weitergehende Regelungen sind aus der Benennung eines Finanzverwalters (§ 103 Abs. 1 Ziff. 11 KO) und der Pflicht zur Rechnungslegung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 19 KO) abzuleiten. Die personelle Kompetenz und Verantwortung für eine rechtmässige Mittelverwendung bleibt unklar. Die Regelungslücke wirkt sich auf die Aufgabengestaltung (Bsp. Diakonieauslagerung an HEKS, Aufgabe Eglise française en Argovie) negativ aus.

Der neu eingeführte Grundsatz der stufengerechten Zuteilung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen bedingt, dass auch auf die Ressourcen differenzierter zugegriffen werden kann. Eine Regelung, die eine Kompetenzdelegation finanzieller Angelegenheiten an den Kirchenrat und an die landeskirchlichen Dienste erlaubt, ist neu zu schaffen. Der Kirchenrat bevorzugt folgende im öffentlichen Finanzwesen gebräuchliche Rechtsgrundlage:

Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine gesetzliche Grundlage liegt insbesondere vor, wenn eine Ausgabe

- die unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften ist;
- die unmittelbare oder voraussehbare Anwendung von Gesetzen und Kreditbeschlüssen ist und namentlich der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und deren Erneuerung, vorbehaltlich der Neubauten, dient;
- die finanzielle Auswirkung eines gerichtlichen Entscheids ist.

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Danach erfolgt in den entsprechenden Rechtsgrundlagen eine stufengerechte Regelung darüber, welchem Organ bzw. Instanz welche Kompetenz zur Genehmigung neuer Aufgaben zukommt.

V. Ausführungsbestimmungen im Personalbereich

Die neuen Ausführungsbestimmungen im Personalbereich folgen § 42 DLR, wonach die LohnEinstufung vom Kirchenrat zu regeln ist, und der Forderung der Synode im Rahmen der Beratung des DLR, die Stellenbildung entsprechend der Beschreibung in Anhang 1 zum DLR funktional zu konkretisieren. Die zukünftige Reglementierung erhält die notwendige Flexibilität, indem die OrV nur das Vorgehen und die Verpflichtung zur Erstellung eines Stellenplans aufnimmt, ansonsten aber nicht expliziter regelt. Parallel dazu werden seit 2002 auf der Grundlage des DLR jährliche Mitarbeitergespräche mit einer lohnrelevanten Qualifikation durchgeführt.

Das ausser Kraft zu setzende GLAZ-Reglement wird ersetzt durch eine Überstundenregelung in der OrV. Der Kirchenrat legt die Arbeitszeit aufgrund des DLR fest. Die Regelung der gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) wird der Geschäftsleitung übertragen.

VI. Organigramm

Das auf der nächsten Seite folgende Organigramm zeigt den Aufbau der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau nach Abschluss der Reorganisation:

D. Die neuen Rechtsgrundlagen mit Anmerkungen

I. Rechtsgrundlagen

1. Kirchenordnung (Änderung durch Beschluss der Synode)

Es folgt ein Auszug aus der Kirchenordnung mit Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen:

Kirchenordnung – SRLA 151.100

vom 22. November 1976

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf das Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche¹, beschliesst:

Gültige Rechtsgrundlage	Änderung
<p>§ 101</p> <p>Wahl und Konstituierung des Kirchenrates</p> <p>¹ Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus nicht ordinierten Mitgliedern.</p> <p>² Das Kirchenratspräsidium wird von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.</p> <p>³ Die übrigen Mitglieder des Kirchenrates werden anschliessend von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.</p> <p>⁴ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.²</p> <p>⁵ Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern sowie Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.</p> <p>⁶ Der Kirchenrat wählt den Vizepräsidenten, diesen aus seiner Mitte, sowie einen Sekretär³.</p>	<p>§ 101</p> <p>Wahl und Konstituierung des Kirchenrates</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Das Kirchenratspräsidium sowie die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.</p> <p>³ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.</p> <p>⁴ Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern sowie Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.</p> <p>⁵ Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium.</p>

¹ SRLA 111.100.

<p>§ 102</p> <p>Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Kirchenrates</p> <p>Der Kirchenrat wird von seinem Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn drei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>§ 102</p> <p>Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Kirchenrates</p> <p>Der Kirchenrat wird vom Präsidium einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn drei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>§ 103</p> <p>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrates</p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <p>9. Er wählt die Beauftragten für gesamtkirchliche Aufgaben.</p> <p>10. Er bestimmt die Vertreter der Landeskirche in die Abgeordnetenversammlungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p> <p>11. Er wählt einen Finanzverwalter, bestimmt die Höhe der von ihm zu leistenden Kautions und beaufsichtigt seine Tätigkeit.</p> <p>² Der Kirchenrat kann durch Verordnung seine ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an einen Bereich beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p> <p>³ Die Bereiche haben ausnahmsweise die Möglichkeit, wichtige Fälle dem Kirchenrat direkt zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Überträgt der Kirchenrat Entscheidkompetenzen im Sinn von Abs. 2 an nachgeordnete Stellen, ist gegen deren Verfügungen bei Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen die</p>	<p>§ 103</p> <p>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrates</p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <p>9. entfällt</p> <p>10. Er bestimmt die Vertretungen der Landeskirche in die Abgeordnetenversammlungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p> <p>11. Er wählt die Bereichsleitungen (Mitglieder der Geschäftsleitung) sowie die Mitarbeitenden mit Stabsfunktionen.</p> <p>12. Er stellt die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste an.</p> <p>² Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss seine ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p> <p>³ Die Bereiche haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, wichtige Fälle dem Kirchenrat direkt zum Entscheid zu unterbreiten.</p>

² Absätze 1 bis 4 geändert und ergänzt durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 23. November 1994.

Einsprache im Sinn von § 140bis der Kirchenordnung gegeben.⁴

§ 106

Sekretariat und Verwaltung

¹ Der Kirchenrat führt in Aarau ein Sekretariat, dem auch die landeskirchliche Finanzverwaltung angegliedert ist.

² Die Synode schafft die erforderlichen Stellen und erlässt ein Dienst- und Besoldungsreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁵

³ Der Kirchenrat regelt die interne Organisation und stellt die Mitarbeiter an.

§ 106

Landeskirchliche Dienste

¹ Der Kirchenrat führt in Aarau die landeskirchlichen Dienste.

² Die Synode schafft die erforderlichen Stellen, legt die Summe der Stellenprozente fest, ordnet die Dienstverhältnisse und erlässt ein Organisationsreglement.

³ Der Kirchenrat regelt die interne Organisation durch Verordnung.

§ 107

Zentralkasse

¹ Die Landeskirche deckt ihre finanziellen Aufwendungen aus der Zentralkasse.

² In die Zentralkasse fliessen insbesondere:

- die von der Synode beschlossenen und von den Kirchgemeinden zu leistenden gleichmässigen Beiträge,
- die Erträgnisse der landeskirchlichen Fonds und Liegenschaften,
- Vergabungen ohne besondere Zweckbestimmung.

³ Die Mittel der Zentralkasse werden namentlich verwendet für:

- Ausgleichsbeiträge innerhalb der Landeskirche,
- Beiträge an ökumenische und missionarische Körperschaften, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund sowie das Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst,
- landeskirchliche Organe, Institutionen sowie gesamtkirchliche Aufgaben,
- Beiträge zur Unterstützung kirchlicher und karitativer Werke,
- Liegenschaften, Sekretariat und

§ 107

Zentralkasse

- Liegenschaften der Landeskirche und die landeskirchlichen Dienste

⁴ Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 22. November 2000.

⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 6. Juni 2001.

Verwaltung der Landeskirche.	die landeskirchlichen Dienste.
------------------------------	--------------------------------

2. Organisationsreglement (Änderung durch Beschluss der Synode)

Es folgt die Neufassung des Reglements:

Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste (Organisationsreglement, OrR, SRLA 235.100)

vom 22. November 2000

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 7 Abs. 4 Organisationsstatut⁶, § 96 Ziff. 2, § 106 Abs. 2 sowie § 129 der Kirchenordnung⁷, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

Ziel und Zweck

¹ Das Reglement soll gewährleisten, dass der Kirchenrat die ihm durch die Kirchenordnung und die Synode übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und unter möglicher Schonung der Mittel ausführen kann.

² Der Kirchenrat gewährleistet eine einfache und überschaubare Organisation mit klaren Über- und Unterstellungen. Er achtet dabei auf die sachgerechte Verteilung der strategischen (gesamtverantwortlichen) und operativen (handlungsorientierten) Kompetenzen.

³ Der Kirchenrat regelt die Details in einer Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Organisationsreglement gilt für die landeskirchlichen Dienste.

² Die Kirchgemeinden werden vom Geltungsbereich dieses Reglements nicht erfasst.

II. Organisation

§ 3 alte Fassung

entfällt

§ 3

Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat nimmt die Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Dienste wahr.

² Der Kirchenrat delegiert die Geschäftsführung der landeskirchlichen Dienste seinem Präsidium. Der Kirchenrat regelt die Stellvertretung der Geschäftsführung.

³ Der Kirchenrat schafft eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt bei Bedarf die Verwaltungsorganisation veränderten Verhältnissen an.

6 SRLA 111.100

7 SRLA 151.100.

§ 4

Personelle Ressourcen

¹ Der Kirchenrat verfügt zum Zweck der Erfüllung seines Auftrags über eine Summe von Stellenprozenten für die landeskirchlichen Dienste.

² Innerhalb der von der Synode bewilligten Gesamtsumme von Stellenprozenten ist der Kirchenrat frei, über die Zuweisung der Stellenprozente auf die einzelnen Aufgaben zu befinden.

³ Der Kirchenrat veranlasst mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Ziele und Aufgaben der landeskirchlichen Dienste und deren Erfüllung. Er erstattet der Synode darüber Bericht.

§ 5

Finanzielle Ressourcen

¹ Der Kirchenrat verfügt im Rahmen des von der Synode beschlossenen Voranschlagskredits über die Mittel der Zentralkasse.

² Er entscheidet über nicht budgetierte oder neue einmalige Ausgaben aus der Zentralkasse bis zu Fr. 50 000,- und nicht budgetierte oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 15 000,-, beides zusammen bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3% der Einnahmensumme des Vorjahres im Rahmen des von der Synode jährlich eröffneten Voranschlagskredites.

³ Die Synode beschliesst über wichtige finanzielle Fragen, die ihr der Kirchenrat unterbreitet, in jedem Falle aber:

- über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von über Fr. 300'000 zu Lasten der Zentralkasse oder eines Fonds;
- über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse im Betrag von mehr als Fr. 500 000,-.

§ 6

Organisation

¹ Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode und unter Vorbehalt der §§ 7 und 8 nachstehend seine innere Organisation und Arbeitsweise grundsätzlich selbst.

² Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Kirchenrates vorbereiten oder einzelne Geschäfte von geringer Tragweite abschliessend behandeln.

³ Der Kirchenrat erledigt jene Geschäfte selbst, die auf Grund ihrer Bedeutung nicht an nachgeordnete Stellen delegiert werden können. Er überträgt der Geschäftsleitung, den Bereichen oder den Stabsstellen (§ 7 dieses Reglementes) jene Aufgaben, die diese selbständig erfüllen können.

§ 7

Geschäftsleitung, Bereiche, Stabsstellen

¹ Die landeskirchlichen Dienste werden in Bereiche gegliedert.

² Der Kirchenrat unterhält zu seiner Unterstützung Stabsstellen und kann Dienststellen Stabsfunktionen zuweisen.

³ Das Kirchenratspräsidium und die Bereichsleitungen bilden die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Kirchenratspräsidiums.

⁴ Der Kirchenrat entscheidet durch Verordnung über die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Geschäftsleitung, die Bereiche oder die Stabsstellen und die weitere Unterteilung der Bereiche in Dienststellen. Aufgaben, die sachlich zusammengehören, sind soweit möglich demselben Bereich oder derselben Stabsstelle zuzuordnen.

⁵ Die Bereiche und Stabsstellen handeln in den ihnen vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben in eigenem Namen, jedoch unter Aufsicht des Kirchenrates.

⁶ Die vom Kirchenrat eingesetzten Kommissionen sind in der Regel einem Bereich oder einer Stabsstelle zuzuteilen.

III. Kompetenzdelegation und Einsprache

§ 8

Kompetenzdelegation

¹ Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss seine ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich oder eine Stabsstelle bzw. an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Mandate, Delegationen, Ausschüsse) delegieren.

² Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Kirchenrat die durch sie oder die Bereiche bearbeiteten Geschäfte. Die Bereiche haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen wichtige Geschäfte dem Kirchenrat direkt zum Entscheid zu unterbreiten.

³ Die Stabsstellen unterbreiten die durch sie bearbeiteten Geschäfte direkt dem Kirchenrat.

§ 9

Einsprache

Überträgt der Kirchenrat Entscheidkompetenzen im Sinn von § 8 dieses Reglements an nachgeordnete Stellen, ist gegen deren Verfügungen bei Vorliegen der notwendigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen die Einsprache im Sinn von § 140bis der Kirchenordnung⁸ gegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste vom 22. November 2000.

² Durch dieses Reglement werden der Synodalbeschluss über die Organisation von Sekretariat und Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 27. Mai 1943 (SRLA 236.200) und die Vollziehungsverordnung über die Organisation von Sekretariat und Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 24. Juni 1943 (SR LA 236.210) aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wird nach Annahme durch die Synode vom Kirchenrat auf den 1.1.2005 in Kraft gesetzt.

⁸ SRLA 151.100.

3. Organisationsverordnung (Neufassung durch Beschluss des Kirchenrats)

Es folgt die Neufassung der Verordnung zur Kenntnisnahme durch die Synode:

Verordnung des Kirchenrates über die Organisation des landeskirchlichen Betriebes (Organisationsverordnung, OrV, SRLA 235.200)

vom 01. September 2004

*Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,
gestützt auf § 103 Ziffer 3 der Kirchenordnung⁹,
beschliesst:*

I. Grundsatz

§ 1

Zweck

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation der Landeskirche (nachfolgend landeskirchliche Dienste genannt).

² Zweck ist eine einfache, überschaubare Organisation mit klarer Über- und Unterstellung. Strategische (gesamtverantwortliche) und operative (handlungsorientierte) Kompetenzen und Aufgaben werden klar zugeteilt.

³ Die Verantwortung gegenüber der Synode trägt der Kirchenrat als Kollegialbehörde.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Diese Organisationsverordnung regelt den Betrieb der landeskirchlichen Dienste.

² Die Verordnung gilt nicht für die Kirchgemeinden.

§ 3

Gegenstand

Diese Organisationsverordnung enthält Bestimmungen über

- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Kirchenrat, Geschäftsleitung, Stabsstellen sowie der kirchenrätlichen Kommissionen,
- den Finanzhaushalt sowie die Verwaltung der Finanzen,
- die Stellenbewirtschaftung und die Entlohnung.

II. Kirchenrat

§ 4

Organisation und Zuständigkeiten

¹ Die Pflichten und Befugnisse des Kirchenrates sind in der Kirchenordnung aufgeführt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind ergänzender Natur.

⁹ SRLA 151.100.

² Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise grundsätzlich selbst. Insbesondere verteilt er unter sich Aufgaben und Mandate.

³ Der Kirchenrat nimmt im Rahmen des landeskirchlichen Betriebs vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:

- a) Er nimmt als Kollegialbehörde die Gesamtleitung der Kirche wahr.
- b) Er legt das Arbeitsprogramm für die Amtsperiode und den Finanzplan fest. Dazu konsultiert er die Bereiche und Stabsstellen sowie die Kommissionen, die keinem Bereich zugeordnet sind.
- c) Er legt das Arbeitsprogramm und den Finanzplan der Synode zur Kenntnisnahme vor.
- d) Er nimmt nach Absprache mit der Geschäftsleitung und den Stabsstellen die Zuteilung von Dienststellen, Kommissionen, Projekten oder anderen Diensten zu den Bereichen oder den Stabsstellen vor.
- e) Er delegiert die operativen Aufgaben und die dazugehörigen Kompetenzen an die Geschäftsleitung und die Stabsstellen.
- f) Er legt für die einzelnen Bereiche auf Antrag der Geschäftsleitung sowie für die Stabsstellen die Ziele und Messgrößen fest oder erteilt ihnen Leistungsaufträge und kontrolliert diese.
- g) Er wählt die Bereichsleitungen (Mitglieder der Geschäftsleitung) sowie die Mitarbeitenden mit Stabsfunktionen. Die Mitarbeitenden des betroffenen Bereichs haben ein Vorschlagsrecht.
- h) Er stellt die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste an. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall oder für bestimmte Personalgruppen an die Geschäftsleitung oder die Stabsstellen delegieren.
- i) Er legt auf Antrag der Geschäftsleitung die aufbauorganisatorische Gliederung der Bereiche und Dienststellen fest.
- j) Er ist zuständig für die organisatorischen, finanziellen und personellen Belange der Stabsstellen.
- k) Er legt die Grundsätze und den Aufbau des Rechnungswesens fest, wobei die Rechnungsführung eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden vermitteln muss.
- l) Er entscheidet über alle Ausgaben ohne gesetzliche Grundlage (neue Ausgaben) soweit dieser Entscheid nicht der Synode obliegt.
- m) Er verwaltet die Fonds. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen.
- n) Er entscheidet über gebundene Ausgaben und die Übernahme von Verpflichtungen grösser Fr. 30'000 im Einzelfall oder Fr. 10'000 jährlich wiederkehrend.
- o) Er entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die über die Anlagevorschriften hinausgehende mittel- und langfristige Aufnahme und Anlage von finanziellen Mitteln.
- p) Er entscheidet in Konflikten, die nicht durch die verantwortliche Führungsebene gelöst werden können.

⁴ Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Kirchenrates vorbereiten oder einzelne Geschäfte von geringer Tragweite abschliessend behandeln.

⁵ Der Kirchenrat delegiert alle im Zusammenhang mit der Führung der Stabsstellen verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an das Präsidium.

III. Geschäftsführung, Geschäftsleitung, Stabsstellen, Kommissionen

§ 5

Geschäftsleitung, Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsleitung wird von den Bereichsleitungen und dem geschäftsführenden Mitglied des Kirchenrates (Präsidium) gebildet. Das geschäftsführende Mitglied des Kirchenrates (nachfolgend Geschäftsführung genannt) hat den Vorsitz.

² Die Geschäftsleitung

- a) erfüllt ihre Ziele oder ihren Leistungsauftrag im Rahmen der Kirchenordnung, des Arbeitsprogramms, der Weisungen des Kirchenrates sowie im Sinne des Leitbildes selbständig und initiativ;
- b) ist für die organisatorischen, finanziellen und personellen Belange der landeskirchlichen Dienste zuständig soweit diese nicht dem Kirchenrat oder der Synode vorbehalten sind oder einer expliziten Regelung unterstehen;
- c) koordiniert die Geschäfte, und entscheidet über die Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Bereiche und andere untergeordnete organisatorische Einheiten;
- d) kann zwecks Realisierung von operationellen Zielen bereichsübergreifende Projekt- und Arbeitsgruppen im Rahmen der bewilligten Ressourcen einsetzen oder dem Kirchenrat beantragen;
- e) nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Stellenbewirtschaftung und Entlohnung in Zusammenarbeit mit den Stabsstellen wahr;
- f) erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Stabsstellen, dem Kirchenrat und den Kommissionen zuhanden des Kirchenrates jährlich ein Finanzbudget, einen Finanzplan sowie eine Leistungsplanung für die landeskirchlichen Dienste und stellt deren Einhaltung sicher;
- g) organisiert und koordiniert das Rechnungswesen und stellt dem Kirchenrat Antrag auf notwendige Anpassung und Weiterentwicklung an neue Bedürfnisse;
- h) stellt die Weiterbildung aller Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste sicher;
- i) berät Geschäfte des Kirchenrates vor;
- j) vertritt die Belange der landeskirchlichen Dienste und seiner Mitarbeitenden gegenüber dem Kirchenrat.

³ Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal monatlich, oder auf Antrag der Mehrheit der Bereichsleitenden. Die Geschäftsführung lädt ein und erstellt die Traktandenliste. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

⁴ Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Verantwortung an Bereiche oder einzelne Mitarbeitende delegieren, welche diese abschliessend behandeln.

§ 6

Bereichsleitungen

¹ Jeder Bereich wird von einer Person geleitet. Diese ist der Geschäftsführung unterstellt.

² Die Bereichsleitungen sind gleichzeitig im Bereich fachlich tätig.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Bereichsleitungen werden durch die Geschäftsleitung festgelegt und überprüft.

§ 7

Stabsstellen

¹ Die Stabsstellen sind dem Kirchenratspräsidium unterstellt.

² Die Stabsstellen beraten den Kirchenrat bei seiner Aufgabenerfüllung und nehmen ihnen zugeteilte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung selbständig wahr.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stabsstellen werden durch den Kirchenrat festgelegt und überprüft.

§ 8

Kommissionen

¹ Kommissionen, welche in irgendeiner Form mit der Landeskirche verbunden sind, werden einem der Bereiche oder einer Stabsstelle zugeordnet soweit diese nicht dem Kirchenrat direkt zugeordnet bleiben.

² Das Organigramm bezeichnet im einzelnen die Zuordnung zu den Bereichen.

³ Die über die landeskirchlichen Dienste hinausgehende Vernetzung regelt der Kirchenrat auf Mandatsebene fallweise.

§ 9

Arten von Kommissionen

Es wird nach Rechtsgrundlagen und Verantwortlichkeit zwischen folgenden Arten von Kommissionen unterschieden:

- a) Kommissionen, für deren Aufgaben ein synodales Reglement oder ein synodaler Beschluss besteht, die aber dem Kirchenrat gegenüber verantwortlich sind;
- b) Kommissionen mit vom Kirchenrat erlassenem Reglement oder vom Kirchenrat erlassenen Richtlinien;
- c) Oekumenische Kommissionen zusammen mit Römisch-Katholischer und eventuell Christkatholischer Landeskirche;
- d) Kommissionen ohne Reglement/Richtlinien;
- e) Arbeitsgruppen für eine Fachstelle oder eine Seelsorgestelle;
- f) Dauernde Kommissionen, auf deren Bestand und Aufgaben der Kirchenrat keinen Einfluss hat und die ihm gegenüber nicht verantwortlich sind.

§ 10

Einsetzung der Kommissionen

¹ Der Kirchenrat setzt in Absprache mit den Bereichsleitungen und den Stabsstellen die Kommissionen ein, für die er zuständig ist, und wählt ihre Mitglieder.

² Sofern sie weder einem Bereich noch einer Stabsstelle zugeordnet sind, setzt er Ziele oder Leistungsaufträge fest.

³ Kommissionen bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern. Ausnahmen bewilligt auf Antrag der Kirchenrat. Es dürfen höchstens zwei Mitglieder nicht Mitglied der reformierten Landeskirche sein.

⁴ Die Stabsstellen des Kirchenrats führen eine aktuelle Übersicht über alle eingesetzten und tätigen Kommissionen.

§ 11

Kompetenzen der Kommissionen

¹ Die Kommissionen gem. § 9 lit a) bis d) machen dem Kirchenrat Wahlvorschläge für Ersatzwahlen in die Kommission und für das Bestellen des Präsidiums.

² Die Kommissionen gem. § 9 lit. c) und d) haben folgende Kompetenzen und Verantwortungen:

- Sie haben Mitspracherecht bei der Erarbeitung der Legislaturziele des Kirchenrates.
- Sie schlagen dem Kirchenrat die Legislaturziele der Kommission vor.
- Sie entscheiden über die eigenen Jahresziele.
- Sie haben ein Vorschlagsrecht für das Jahresbudget ihrer Kommission.
- Ihre Ausgabenkompetenz liegt im Rahmen des Voranschlages.
- Sie ergreifen Initiativen für öffentliche Auftritte in Absprache mit dem Informationsdienst und entscheiden über solche im nicht-politischen Fachbereich der Kommission.
- Für die Kommissionen c) gehen die sie betreffenden besonderen Regelungen und Absprachen unter den Exekutiven der Landeskirchen vor.

IV. Finanzhaushalt und Verwaltung der Finanzen**§ 12**

Rechnungslegung und Rechnungsführung

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung. Der Kirchenrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und weist Abweichungen davon aus.

² Voranschlag und laufende Rechnung werden nach funktionaler Gliederung und nach Arten gegliedert geführt.

³ Die Bestandesrechnung wird nach Aktiven und Passiven gegliedert ausgewiesen.

⁴ Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit und der Vergleichbarkeit.

⁵ Die Rechnungsführung verfolgt zusätzlich die Grundsätze der Bruttoverbuchung, Sollverbuchung sowie der qualitativen und zeitlichen Bindung des Voranschlags.

§ 13

Ausgaben

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von zur Verfügung stehenden Mitteln zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Ausgaben dürfen nur von einem Organ bewilligt werden, das gesetzlich zuständig ist.

§ 14

Gesetzlässigkeit

¹ Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine gesetzliche Grundlage liegt insbesondere vor, wenn eine Ausgabe

- a) die unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften ist;
- b) die unmittelbare oder voraussehbare Anwendung von Gesetzen und Kreditbeschlüssen ist und namentlich der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und deren Erneuerung, vorbehaltlich der Neubauten, dient;

c) die finanzielle Auswirkung eines gerichtlichen Entscheids ist.

² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

§ 15

Kreditarten

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist beim finanzkompetenten Organ anzufordern für Ausgaben, deren Finanzierung die eigene Finanzkompetenz übersteigen oder deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredits sind im Voranschlag einzustellen.

³ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

⁴ Über einen Verpflichtungskredit ist eine Kreditkontrolle zu führen und er ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

⁵ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt die Synode den Kirchenrat, die Laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

§ 16

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

¹ Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

² Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

§ 17

Organisation des Rechnungswesens

Die Organisation des Kassen- und Rechnungswesens muss zwingende Sicherheiten gegen Unregelmässigkeiten vorsehen.

§ 18

Bewertung der Bilanzwerte

¹ Die Bilanzpositionen werden wie folgt bewertet:

- a) flüssige Mittel: zum Nominalwert;
- b) Guthaben, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken: zum Nominalwert; bei Gefährdung der Kapitalrückzahlung ist die Bewertung dem Risiko anzupassen;
- c) Aktien, Anteilscheine und aktienähnliche Wertpapiere: Als Grundlage für die Bewertung von Titeln, welche an der Börse oder ausserbörslich gehandelt werden, dient der Jahresschlusskurs;
- d) Liegenschaften zum Anschaffungswert bzw. zum tieferen Verkehrswert;
- e) Vorräte: zum Anschaffungswert;
- f) Passiven werden zum Nominalwert bewertet.

² Allfällige Wertberichtigungen sind über die laufende Rechnung zu verbuchen.

§ 19

Vermögensanlagen

¹ Die Vermögenswerte sind in sicheren Werten mit bestmöglicher Rendite anzulegen. Das Leitbild der Landeskirche ist zu beachten.

² Die Vermögensanlagen dürfen in der Regel die nachfolgenden Obergrenzen nicht übersteigen:

liquide Mittel	100%	pro Schuldner max.	15%
Kassenobligationen CH	50%	pro Schuldner max.	15%
Anlehensobligationen CH	10%	pro Schuldner max.	5%
Obligationen Ausland	5%	pro Schuldner max.	2%
Aktien Schweiz	10%	pro Titel max.	2%

V. Stellenbewirtschaftung und Entlöhnung

§ 20

Stellenplan

¹ Der Kirchenrat verfügt zur Erfüllung seines Auftrags über eine Summe von Stellenprozenten.

² Er teilt den Bereichen und Stabsstellen die Stellenprozente zu.

³ Der Kirchenrat legt aufgrund des gemeinsamen Antrags der Geschäftsleitung und der Stabsstellen den Stellenplan fest. Er enthält die Summe der Stellenprozente pro Bereich und Stabsstelle.

⁴ Die Einreihung der Stellen erfolgt aufgrund der vorausgesetzten Ausbildung und Erfahrung, der mit der Stelle verbundenen Verantwortung, der psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.

⁵ Jede Stelle wird in der Regel in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreihungsklasse.

⁶ Der Kirchenrat veranlasst jährlich eine Überprüfung der Stellen und ihrer Aufgaben im landeskirchlichen Betrieb und erstattet der Synode darüber Bericht.

§ 21

Lohn als Vergütung für die gesamte Tätigkeit

Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit. Für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden keine besonderen Vergütungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen.

§ 22

Anfangslohn

¹ Der Anfangslohn wird unter Berücksichtigung der Erfahrung innerhalb der Einreihungsklasse gemäss Stellenplan festgesetzt.

² Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. Erfahrungen in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie Freiwilligenarbeit bei sozialen oder kirchlichen Organisationen werden angemessen berücksichtigt.

³ Der Lohn kann in einer unter der im Stellenplan vorgesehenen Lohnklasse festgesetzt werden, wenn die oder der Angestellte

- a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt,
- b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt,
- c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.

⁴ Wird der Lohn in der tieferen Lohnklasse festgesetzt, ist er innert drei Jahren in die Lohnklasse gemäss Richtposition zu überführen. Der Aufstieg innerhalb einer tieferen Lohnklasse ist auf Beginn eines Monats zulässig, wobei jeweils der zu Beginn des Kalenderjahres massgebende Lohn während des ganzen Kalenderjahres unverändert pensionskassenversichert bleibt.

§ 23

Stufenanstieg

¹ Stufenanstieg und Beförderungen in eine höhere Lohnklasse sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.

² Ordentliche Stufenanstiege können 1/3 bis maximal eine ganze Lohnstufe einer Klasse umfassen. Der individuelle Stufenanstieg berücksichtigt die jährliche Mitarbeiterbeurteilung angemessen.

³ Der Kirchenrat legt im Rahmen der Budgetrichtlinien als Planungsgrundlage die Lohnentwicklung für den landeskirchlichen Dienst fest.

⁴ Die Geschäftsleitung und die Stabsstellen legen unter Vorbehalt der Zustimmung zum Budget durch die Synode die Stufenanstiegsanträge dem Kirchenrat gemeinsam zur Kenntnisnahme vor.

§ 24

ausserordentlicher Anstieg

¹ Hervorragende Leistungen können mit einer individuellen Beförderung eines Mitarbeitenden in eine nächsthöhere Lohnklasse oder einem Stufenanstieg über mehr als eine Lohnstufe honoriert werden.

² Der Stellenplan wird dabei nicht angepasst.

³ Über ausserordentliche Stufenanstiege und Beförderungen entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung oder der Stabsstellen der Kirchenrat.

§ 25

Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Mitarbeitender

Der Kirchenrat kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Mitarbeitender ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis maximal 15% über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.

§ 26

Überstunden

¹ Überstundenleistungen sollen grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres durch Freizeitausgleich kompensiert werden.

² Soweit eine Kompensation von angeordneten Überstunden nicht möglich ist, werden sie den Mitarbeitenden ausbezahlt. Die Bezahlung für geleistete Überstunden richtet sich bei einer Vollzeitstelle nach folgendem Stundenansatz: Jahreslohn : 2184 (= 52 Wochen à 42 Stunden). Für Teilzeitstellen ist der jeweilige Stundenansatz nach Pensum zu berücksichtigen.

³ In Abweichung zu Abs. 2 können Mitarbeitende in der Lohnklasse 8 zu Überstundenleistungen bis maximal 50 Stunden und Mitarbeitende in den Lohnklassen 9 und 10 bis maximal 84 Stunden pro Kalenderjahr ohne Abgeltung verpflichtet werden.

§ 27

Abtretung von Lohnansprüchen

Angestellte dürfen künftige Lohnforderungen nicht abtreten oder verpfänden, ausser zur Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen.

§ 28

Ergänzende Bestimmungen und Sonderregelungen

Der Kirchenrat kann, wenn der Ausgleich der laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Angestellten Stufenanstieg und Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.

§ 29

Die folgenden Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausser Kraft gesetzt:

- Reglement der Koordinationskonferenz vom 24. Juni 1998¹⁰
- Reglement Bereichskonferenzen vom 19. März 1998¹¹
- Kompetenzordnung für den vom Kirchenrat geführten landeskirchlichen Betrieb vom 10./11. November 1999¹²
- Wegleitung zu den Ausschüssen
- GLAZ-Reglement

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Anmerkungen aus der Vernehmlassung

Die Landeskirche hat im Juni und Juli 2004 eine Vernehmlassung über die von der geplanten Reorganisation der landeskirchlichen Dienste betroffenen Rechtsgrundlagen durchgeführt. Aus dieser Vernehmlassung resultieren zahlreiche Antworten, darunter die der Geschäftsprüfungskommission, des Synodebüros, einiger Synodefaktionen, der Gewerkschaft GELAMA sowie einzelner Mitarbeitender der landeskirchlichen Dienste.

Die Anregungen aus der Vernehmlassung wurden ausgewertet und dem Kirchenrat in Form eines gebündelten Fragenkatalogs von 12 Fragen vorgelegt. Vom Kirchenrat daraufhin beschlossene Änderungen an den Rechtsgrundlagen konnten bereits in die jetzige Synodevorlage eingearbeitet werden.

In der Vernehmlassung haben sich die folgenden Themen als häufigste und gewichtigste Diskussionspunkte herausgestellt (Auswahl aus den 12 Fragen):

¹⁰ SRLA 236.220.

¹¹ SRLA 236.230.

¹² SRLA 236.270.

1. Das Präsidium des Kirchenrats

Das Präsidium gab Anlass zur Diskussion des Begriffs selbst sowie der Frage, welche Kompetenzen zukünftig beim Präsidium liegen sollen. Hervorzuheben ist, dass das Präsidium die Präsidentin bzw. den Präsidenten meint, nicht den/die Vizepräsident(in), vgl. § 102 KO. Die Delegation der Geschäftsführung an das Präsidium kommt neu in § 4 Abs. 2 OrR und § 5 Abs. 1 Satz 1 OrV zum Ausdruck.

2. Aufgaben der Landeskirche

Mit der Kritik an der Streichung der §§ 9, 12-15 OrV einher geht die Forderung nach einer deutlichen Beschreibung der Aufgaben der Landeskirche. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Fachmitarbeitenden sollen erkennbar sein.

Diese Kritik hat der Kirchenrat angenommen. Der Kirchenrat ist ebenfalls der Meinung, dass seine Aufgaben in der Kirchenordnung besser beschrieben werden müssten. Dieses zu ändern ist aber eine Aufgabe für die Revision der Kirchenordnung. Das Anliegen kann daher nicht im Zuge der Reorganisation der landeskirchlichen Dienste mit dem Schwerpunkt OrR behandelt werden. Der Kritik wird aber soweit wie möglich durch das zwischenzeitlich erarbeitete Funktionendiagramm Rechnung getragen.

3. Begriffsdefinitionen

Dem Wunsch nach weiteren Begriffsdefinitionen (Stab, Bereiche, Geschäftsleitung) begegnet der Kirchenrat mit der oben stehenden erläuternden Synodebotschaft und dem neu ausgearbeiteten Organigramm der Landeskirche, das die Synodebotschaft ergänzt. Zudem existiert bereits ein Katalog von Begriffsdefinitionen zu der ab 01.01.1999 geltenden Organisationsstruktur, revidiert 01.07.2002, dessen Definitionen weiterhin Gültigkeit haben.¹³

4. OrV in die SRLA

Die OrV wird wie alle Gesetze und Verordnungen der Landeskirche zukünftig in die Rechtssammlung der Landeskirche – SRLA – unter der Nummer 235.200 aufgenommen werden.

5. § 1 Abs. 4 OrV

Die zunächst als Absichtserklärung aufgenommene Vorschrift zur Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ist missverständlich. Sie wird zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei der Anwendung der neuen OrV ersatzlos gestrichen.

6. Christlich-ethische Grundsätze

Es wurde angeregt, die Verpflichtung auf christlich-ethische Grundsätze in einzelne Vorschriften einfließen zu lassen (z.B. § 16 Abs. 2 OrV). Das Handeln der Evang.-Ref. Landeskirche ist jedoch stets von christlich-ethischen Grundsätzen geleitet (§ 1 KO). Zudem ist diese Verpflichtung im Leitbild der Landeskirche verankert.

¹³ Katalog einsehbar auf der homepage der Ref. Landeskirche, www.ref-ag.ch.

E. Schlussbemerkung

Der Kirchenrat hält abschliessend fest, dass die Synode mit dieser Vorlage einen weiteren wichtigen Baustein in ein umfangreiches Projekt zur Erneuerung der Strukturen unserer Landeskirche einfügt. Dabei wurde grosser Wert auf einen demokratischen Prozess gelegt, dessen wertvolle Resultate insbesondere aus der Vernehmlassung gewichtigen Einfluss auf das Resultat hatten. Mit der Reorganisation der landeskirchlichen Dienste erfährt die Struktur der Landeskirche einen zeitgemässen und notwendigen Wandel. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen deshalb, seinen Anträgen zuzustimmen.

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Präsidentin: Kirchenschreiberin:

Claudia Bandixen Rosmarie Weber

Organigramm der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Aargau

